ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

53393 RÜDE	EVERWALTUNG SHEIM
Eing.: 2 6, Feb. 2	0013
and the state of t	4

Satzung der Ortsgemeinde Schloßböckelheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 28.02.2013

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Änderung der Satzung vom 11.11.2011 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim anzumelden. Bei der Anmeldung sind
- 1. Rasse,
- 2. Geburtsdatum,
- 3. Herkunft und Anschaffungsdatum glaubhaft nachzuweisen.

§ 5

Steuersatz

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer pro gefährlichen Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt
- 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

55596 Schloßböckelheim, den 28.02.2013

Rudolf Štaab

(Ortsbürgermeister)